Gemeinde Hellikon

Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal

Vom 18. Dezember 2006 (Stand 1. September 2026)

Die Gemeinderäte Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen, (nachfolgend: Vertragsgemeinden der Regionalpolizei unteres Fricktal - REPOL) erlassen gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Polizeireglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.

[2] Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

[3] Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

[4] Die Feiertage, der Bussentarif sowie die gemeindespezifischen Regelungen sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

§ 2 Polizeiorgane

[1] Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die REPOL gemäss Gemeindevertrag vom 15. Dezember 2006 betraut.

[2] Beamte und Angestellte der Vertragsgemeinden REPOL können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

[3] Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des PolG polizeiliche Funktionen übertragen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Anordnungen und Vorladungen

[1] Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

[1] Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

§ 5 Identitätsnachweis

[1] Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6 Grundsatz

[1] Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

[2] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

[3] Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

§ 7 Reinigungspflicht

[1] Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

2.2 Immissionsschutz

§ 8 Grundsatz

[1] In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgas, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

[2] Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ff ZGB bleibt vorbehalten.

§ 9 Lärmschutz

[1] In Wohngebieten ist von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und ab 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden mit Motormähern, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) im Freien verboten.

[2] In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Beispielsweise ist untersagt: das Laufen lassen von Radio-, TV- und Musikgeräten bei offenem Fenster, das Musizieren und Singen im Freien und der Betrieb von lärmigen Maschinen in ungenügend isolierten Räumen oder im Freien.

[3] Während den unter Abs. 1 und 2 genannten Ruhezeiten sind zulässig:

a) Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen;
b) Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe;
c) Das Kirchengeläut der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche;
d) Das Geläut und Schellen der Glocken/Schellen von Weidtieren.

[4] Für bestimmte Anlässe und Arbeiten können 3 Tage im Voraus Ausnahmen bewilligt werden.

[5] Die Benutzung von Lautsprechern, Himmelsstrahlern und ähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist nur mit vorheriger Bewilligung gestattet. Ausgenommen sind kleine Lautsprecher in Zimmerlautstärke. *****

[6] Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen usw.).

[7] Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungszeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

2.3 Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 10 Unfug

[1] Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

[2] Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 11 Schiessen

[1] Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

[2] Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

[3] Veranstaltungen und Trainings mit Paint-Balls u.dgl. sind bewilligungspflichtig.

§ 12 Feuerwerk

[1] Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag (Nächte vom 31. Juli / 1. August und 1. / 2. August) und am Silvester (Nacht vom 31. Dezember / 1. Januar) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

[2] Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 13 Tierhaltung

[1] Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

[2] Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

[3] Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt das Jagdrecht.

[4] Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

2.4 Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 14 Verrichten der Notdurft

[1] Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 15 Öffentliches Ärgernis

[1] Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

[2] Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

§ 16 Jugendschutz

[1] Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

[2] Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholhaltigen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

[3] Das Mitführen und der Konsum von rauchbaren Hanfprodukten und Betäubungsmitteln jeder Art sowie Gegenständen, die für die Zubereitung oder den Konsum derselben bestimmt sind, sind auf öffentlichen Schul- und Kindergartenanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Freizeitanlagen verboten. Im Übertretungsfall kann die Polizei Hanfprodukte und Betäubungsmittel jeder Art sowie Gegenstände, die für die Zubereitung oder den Konsum von Drogen oder Hanfprodukten bestimmt sind, sicherstellen und vernichten. Personen, die sich nicht an die Benutzungsvorschriften halten, können polizeilich weggewiesen werden. Im Wiederholungsfall kann der zuständige Gemeinderat ein Arealverbot erlassen. Der Gemeinderat kann anlassbezogen Ausnahmen bewilligen. *****

3 Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 17 Bewilligung

[1] Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat oder von ihm bezeichnete Stellen (Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG).

[2] Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

[3] Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 18 Busse

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis CHF 500.00 bestraft.

§ 19 Fahrlässigkeit, Versuch

[1] Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 20 Bussenumwandlung

[1] Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

§ 21 Juristische Personen und Handelsgesellschaften

[1] Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 22 Strafbefehl

[1] Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.

[2] Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (vom 9. Juli 1968) und des Gemeindegesetzes (vom 19. Dezember 1978).

§ 23 Ordnungsbussen

[1] Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

§ 24 Bussendepositum

[1] Von Beschuldigten, die den Übertretungsbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum (gemäss Anhang 1) entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 25 Ersatzvornahme

[1] Reglementswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

4 Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

[1] In besonderen, begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den Regelungen in diesem Reglement begründen.

§ 27 Änderungen

[1] Änderungen dieses Reglementes (ausgenommen Anhang 3: Gemeindespezifische Regelungen) müssen von den REPOL-Vertragsgemeinden koordiniert und abgestimmt werden.

A1 Anhang 1: Bussentarif / Ordnungsbussenverfahren

§ A1-1

[1] Gestützt auf § 7 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) vom 14. November 2007 können die nachfolgend aufgeführten kommunalen Übertretungstatbestände im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1–5 OBVV.

§ A1-2 *

[1] Polizeiliche Tätigkeit:

a)	G20: Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen (Polizeireglement (PR) § 3 gemäss § 18):	CHF 100.00
b)	G21: Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit, Verweigerung der Mitwirkung in einer Polizeikontrolle (PR § 4 gemäss § 18):	CHF 200.00
c)	G22: Verweigerung der Angaben von Personalien, Falschangaben der Personalien oder Nichtvorweisen eines mitgeführten Ausweises (PR § 5 gemäss § 18):	CHF 100.00
d)	G23: Verursachen eines Polizeieinsatzes infolge übermässigen Alkohol- Konsums und/oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln (PR §§ 3, 4 und 15 gemäss § 18):	CHF 300.00

[2] Abfall, Verunreinigung:

a)	G31: Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze (PR § 7 gemäss § 18):	CHF 100.00
b)	G32: Bereitstellung von Abfall zu Unzeit (Örtliches Abfallreglement):	CHF 50.00
c)	G33: Bereitstellen von Abfall ohne Gebühren-Vignette (Örtliches Abfallreglement):	CHF 100.00
d)	G34: Widerrechtliches Deponieren von Abfall bei Sammelstellen (Örtliches Abfallreglement):	CHF 100.00
e)	G35: Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben (Örtliches Abfallreglement):	CHF 50.00
f)	G36: Nicht vorschriftsgemässes Zurückschneiden von Pflanzen bei Strassen und Gehwegen nach Aufforderung (kommt nur in Rheinfelden zur Anwendung; PR § 32 gemäss § 18):	CHF 100.00

[3] Lärm, Schiessen, Feuerwerk:

a)	G40: Verursachen von Lärm während der Mittagsruhe in der Zeit von 12:00–13:00 Uhr bzw. der Abendruhe ab 19:00 Uhr (PR § 9 Abs. 1 gemäss § 18):	CHF 50.00
b)	G41: Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag (PR § 9 Abs. 1 gemäss § 18):	CHF 50.00
c)	G42: Störung der Nachtruhe von 22:00–07:00 Uhr (PR § 9 Abs. 2 gemäss § 18):	CHF 100.00
d)	G43: Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (PR § 9 Abs. 5 gemäss § 18):	CHF 50.00
e) *	G44: Abbrennen von Feuerwerk und das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dgl. ohne Bewilligung (PR § 12 gemäss § 18):	CHF 300.00

[4] Unfug, Sittlichkeit:

a)	G50: Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug (PR § 10 gemäss § 18):	CHF 100.00
b)	G51: Öffentliches Verrichten der Notdurft (PR § 14 gemäss § 18):	CHF 100.00
c)	G52: Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten (PR § 15 gemäss § 18):	CHF 100.00

[5] Tierhaltung:

a)	G60: Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung (PR § 13 Abs. 1 gemäss § 18):	CHF 100.00
b)	G61: Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes (PR § 13 Abs. 3 gemäss § 18):	CHF 50.00
c)	G62: Mitführen eines nicht an der Leine geführten Hundes auf verkehrsreicher Strasse, auf Rad-, Gehweg oder Platz, auf Friedhof, öffentlicher Spiel-, Sport-, Schul-, und Parkanlage und im Wald während der Brut- und Setzzeit (PR § 13 Ziff. 3 gemäss § 18):	CHF 50.00
d)	G63: Verunreinigung von befestigten Strassen in Siedlungsgebieten durch Pferdekot (PR § 13 Abs. 4 gemäss § 18):	CHF 100.00

[6] Benützung öffentlicher Grund:

a)	G71: Missachten einer durch den Gemeinderat erlassene Benutzungsvorschrift für eine öffentliche Anlage (PR § 9 Ziff. 7 gemäss § 18):	CHF 50.00

b) G72: Betteln und Durchführen von Sammelaktionen ohne Bewilligung und/oder ohne ausgewiesenen gemeinnützigen Zweck auf öffentlichem Grund (PR § 6, Abs. 2 gemäss § 18): CHF 100.00

c) G73: Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkierungsanlagen; ausgenommen bei Anlässen (kommt nur in Rheinfelden, Stein und Kaiseraugst zur Anwendung; PR § 6 gemäss § 18): CHF 50.00

[7] Jugendschutz:

a) G80: Widerrechtlicher Alkoholkonsum durch Jugendliche auf öffentlichem Grund (PR § 16 gemäss § 18): CHF 50.00

b) G81: Mitführen oder Konsum von rauchbaren Hanfprodukten und Betäubungs- mittel jeder Art sowie Gegenstände, die für die Zubereitung oder den Kon- sum derselben bestimmt sind, auf öffentlichen Schul- und Kindergartenan- lagen sowie öffentlichen Spiel- und Freizeitanlagen (PR § 16 Abs. 3 gemäss § 18): CHF 100.00

A2 Anhang 2: Feiertagsregelung

§ A2-1

[1] Als Feiertage gelten:

Feiertage	Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein, Wegenstetten, Münchwilen	Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen, Zuzgen
Neujahr	X	X
Berchtoldstag[1)]	–	–
Karfreitag	X	X
Ostermontag	–	X
Auffahrt	X	X
Pfingstmontag	–	X
Fronleichnam	X	–
Bundesfeiertag	X	X
Mariä Himmelfahrt	X	–

[1)] Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

Gemeinde Hellikon

Feiertage	Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein, Wegenstetten, Münchwilen	Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen, Zuzgen
Allerheiligen	X	X
Mariä Empfängnis *	X	
Weihnachten	X	X
Stephanstag[2)]	–	X

[2] In dieser Liste nicht erwähnte Feiertage, wie zum Beispiel der 1. Mai, gelten im Kanton Aargau nicht als offizielle Feiertage.

A3 Anhang 3: Spezialregelungen der Gemeinden[3)]

A3.1 Gemeinde Wegenstetten

§ A3-1

[1] Als allgemeiner Feiertag gilt in Wegenstetten zusätzlich der St. Michael am 29.09.

A3.2 Gemeinde Kaiseraugst

§ A3-2 Campieren

[1] Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund – ausserhalb des öffentlichem Campingareals – benötigt eine Bewilligung.

§ A3-3 Campieren von Personengruppen ohne festen Wohnsitz

[1] Die Bewilligung gemäss § 6, Abs. 3 an Personengruppen ohne festen Wohnsitz wird für eine Dauer von drei Nächten erteilt. Eine Bewilligung für weitere drei Nächte ist möglich.

[2] Für öffentliche Strassen und Plätzen wird keine Bewilligung erteilt.

[3] Der Rechte privater Grundeigentümer bleiben in jedem Fall vorbehalten.

[2)] Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

[3)] Die nachgenannten Regelungen haben nur spezifisch für die aufgelisteten Gemeinde Gültigkeit.

§ A3-3.1 * Verbot von Feuerwerkkörpern

[1] Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen, die ausschliesslich oder überwiegend der Knallerzeugung dienen, ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten. Zulässig bleiben Tischfeuerwerke, bengalische Feuer, Vulkane und Fackeln.

A3.3 Gemeinde Münchwilen

§ A3-4 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

[1] Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 24:00 Uhr betrieben werden.

§ A3-4.1 * Benützung öffentlicher Grund: Ordnungsbussen

[1] G74: Das Nichtlösen einer Dauerparkbewilligung trotz Aufforderung wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 300.00 geahndet (gemäss Art. 22 Parkierungsreglement Gemeinde Münchwilen)

A3.4 Gemeinde Rheinfelden

§ A3-5 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

[1] Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 23:00 Uhr betrieben werden.

§ A3-6 Benützung öffentlicher Grund: Ordnungsbussen

[1] Benützung öffentlicher Grund: Ordnungsbussen:

a) *	G75 R: Parkieren nachts auf öffentlichem Grund trotz Privatparkplatz (§ 2 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7):	CHF 120.00
b) *	G76 R: Nichtbezahlen Nachtparkgebühr trotz Aufforderung (auf Erhebung der Parkgebühr für ½ Jahr wird verzichtet) (§ 1 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7):	CHF 300.00
c) *	G77 R: Parkieren mit abgelaufener Parkbewilligung (Dauerparkieren) bis 1 Monat nach Ablauf	CHF 100.00

d) *	G78 R: Parkieren mit abgelaufener Parkbewilligung (Dauerparkieren) 1 bis 3 Monate nach Ablauf	CHF 200.00

A3.5 Gemeinde Olsberg

§ A3-7 Schreckschussanlagen

[1] Schreckschussanlagen zum Schutz gegen Wildtiere sind verboten, sofern sie die Wohngebiete stören.

A3.6 Gemeinde Hellikon

§ A3-8 Feiertage: Ergänzung zu Anhang 2

[1] In Hellikon gelten der Sebastianstag (20. Januar) und der St. Michaelstag (29. September) als zusätzliche Feiertage.

A3.7 Gemeinde Schupfart *

§ A3-9 * Ruhezeiten

[1] Auf dem Flugfeld Schupfart dürfen entsprechend der Betriebsbewilligung des BAZL alle zugelassenen Klassen von Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht (MTOW) von 3000 kg täglich landen und starten.

[2] Auf dem Flugfeld Schupfart gelten folgende Betriebszeiten:

a)	Betriebsbeginn:		
	1.	Montag bis Samstag:	08:00 Uhr
	2.	Sonntag:	10:30 Uhr
b)	Betriebsende:		
	1.	Montag bis Sonntag:	20:00 Uhr
c)	Mittagspause:		
	1.	Montag bis Freitag:	12:00–13:30 Uhr
	2.	Samstag und Sonntag:	12:30–14:00 Uhr

A3.8 Gemeinde Stein *

§ A3-10 * Lärmschutz

[1] Die in § 9 Abs. 5 formulierte Ausnahme für "kleine Lautsprecher in Zimmerlautstärke" gilt nicht in der Gemeinde Stein.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.12.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-
18.12.2006	14.05.2018	§ 16 Abs. 3	eingefügt	-
12.01.2015	12.01.2015	Titel A3.7	eingefügt	-
12.01.2015	12.01.2015	§ A3-9	eingefügt	-
01.03.2020	31.05.2020	§ A1-2	totalrevidiert	-
08.05.2023	01.06.2023	§ 9 Abs. 5	geändert	2023-03
08.05.2023	01.06.2023	§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "Mariä Empfängnis"	eingefügt	2023-03
08.05.2023	01.06.2023	Titel A3.8	eingefügt	2023-03
08.05.2023	01.06.2023	§ A3-10	eingefügt	2023-03
16.12.2024	01.01.2025	§ A3-4.1	eingefügt	2024-14
16.12.2024	01.01.2025	§ A3-6 Abs. 1, a)	geändert	2024-14
16.12.2024	01.01.2025	§ A3-6 Abs. 1, b)	geändert	2024-14
16.12.2024	01.01.2025	§ A3-6 Abs. 1, c)	eingefügt	2024-14
16.12.2024	01.01.2025	§ A3-6 Abs. 1, d)	eingefügt	2024-14
22.06.2026	01.07.2026	§ A3-3.1	eingefügt	2026-08
03.08.2026	01.09.2026	§ A1-2 Abs. 3, e)	geändert	2026-12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.12.2006	01.01.2007	Erstfassung	-
§ 9 Abs. 5	08.05.2023	01.06.2023	geändert	2023-03
§ 16 Abs. 3	18.12.2006	14.05.2018	eingefügt	-
§ A1-2	01.03.2020	31.05.2020	totalrevidiert	-
§ A1-2 Abs. 3, e)	03.08.2026	01.09.2026	geändert	2026-12
§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "Mariä Empfängnis"	08.05.2023	01.06.2023	eingefügt	2023-03
§ A3-3.1	22.06.2026	01.07.2026	eingefügt	2026-08
§ A3-4.1	16.12.2024	01.01.2025	eingefügt	2024-14
§ A3-6 Abs. 1, a)	16.12.2024	01.01.2025	geändert	2024-14
§ A3-6 Abs. 1, b)	16.12.2024	01.01.2025	geändert	2024-14
§ A3-6 Abs. 1, c)	16.12.2024	01.01.2025	eingefügt	2024-14
§ A3-6 Abs. 1, d)	16.12.2024	01.01.2025	eingefügt	2024-14
Titel A3.7	12.01.2015	12.01.2015	eingefügt	-
§ A3-9	12.01.2015	12.01.2015	eingefügt	-
Titel A3.8	08.05.2023	01.06.2023	eingefügt	2023-03
§ A3-10	08.05.2023	01.06.2023	eingefügt	2023-03